

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

54

Gesetz: RegelungsG §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2; Gesetz über
den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933
§ 13 Abs. 3; Gesetz vom 30. Juni 1933 §§ 23,
30, 49, 40; Gesetz zur Wiederherstellung des
Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, 2. Durch-
führungsverordnung zu diesem Gesetz vom
4. Mai 1933 § 6; BGB § 134.

Leitsätze: 1. Der Deutsche Gemeindetag ist als öffentlich-
rechtlicher Verband von Gebietskörper-
schaften im Sinne des § 2 Abs. 1 RegelungsG
anzusehen.

2. Der Witwenrente ist das rechtlich richtige
Gehalt des verstorbenen Ehemannes und nicht
das zuletzt tatsächlich gewährte Gehalt zu-
grunde zu legen.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes über den
Deutschen Gemeindetag hinsichtlich der den
Angestellten eingeräumten Rechte (§ 13 Abs. 3)
sind zwingenden Inhalts gewesen, deren Um-
gehung nichtig ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 442/59

Urteil des BAG vom 21. Februar 1961

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 442/59

1 Sa 1/1959 Hamburg

Verkündet
am 21. Februar 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

54

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Juli 1959 - 1 Sa 1/1959 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 24. April 1945 in den Kämpfen um Berlin gefallenen früheren Abteilungsleiters des Deutschen Gemeindetages E v S. Dieser war früher Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium und übernahm ab 1. Juni 1927 die Leitung des Verbandes der Preußischen Provinzen in Berlin auf Grund des schriftlichen Dienstvertrages vom 16. Dezember 1927. Die Berufung erfolgte nach diesem Vertrag auf Lebenszeit zu den für einen Ministerialdirektor in einem Preußischen Ministerium - ohne die Ministerialzulage - jeweilig geltenden oder an ihre Stelle tretenden Dienstehelnsverhältnissen mit Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Hinzu sollte noch eine Aufwandsentschädigung von monatlich 750.-- RM treten.

Durch das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15.12.1933 (RGBl. I S. 1065), § 13, wurde der Verband der Preußischen Provinzen aufgelöst und der Deutsche Gemeindetag als Rechtsnachfolger bestimmt. Die Angestellten des aufgelösten Verbandes traten in den Dienst des Deutschen Gemeindetages über. Der Ehemann der Klägerin wurde zum Abteilungsleiter bestimmt.

Im Dienste des Deutschen Gemeindetages sollte der Ehemann der Klägerin nach der Gruppe B-8 vergütet werden. Außerdem sollte er eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 100.-- RM erhalten. Da der Ehemann der Klägerin dieser Regelung widersprach, wurde er durch Schreiben vom 13. August 1934 zum 31. Dezember 1934 gekündigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Ab 1. Oktober 1933 ist Ihr Gehalt nach Gruppe B-8 RBO festgesetzt worden.
Es kann dahingestellt bleiben, ob die getroffene Regelung rechtswirksam ist. Der Deutsche Gemeindetag hält es für erforderlich, jetzt die Zweifelsfrage klarzustellen. Zu diesem Zwecke kündige ich Ihnen im besonderen Auftrage des Herrn Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages Ihren Dienstvertrag gemäß Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) zum 31.12.1934.



Die Kündigung gilt als mit Ihrem Einverständnis zurückgenommen, wenn Sie die in der Anlage beigefügte Erklärung über eine Änderung Ihres Dienstvertrages unterschriftlich vollzogen binnen Wochenfrist dem Deutschen Gemeindetag zugehen lassen."

Durch das Bestätigungsschreiben vom 1. September 1934 nahm der Ehemann der Klägerin das Angebot an, in dem er zustimmte, ab 1. Januar 1935 ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe B-8 RBO zu erhalten. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage an den geschäftsführenden Präsidenten brachte er zum Ausdruck, er könne diese Regelung nicht als "allen Anforderungen der Billigkeit" entsprechend ansehen und entschlöße sich zur Annahme des Angebotes nur deshalb, weil die geltende Gesetzesregelung den auf Grund der gegen ihn angewendeten Kündigungsmöglichkeit ausscheidenden Angestellten eine überaus ungünstige Behandlung zuteil werden lasse.

Zu der Kündigung und der Vereinbarung der Abänderung des Dienstvertrages nahm der Rechnungshof des Deutschen Reiches mit Schreiben vom 22. Februar 1936 Stellung wie folgt:

"Die Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 zur Vereinfachung der Verwaltung (§ 6) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 4.5.1933 (Nr. 6) ist auch nach der Überleitung der Angestellten auf den Deutschen Gemeindetag nicht möglich, weil die Angestellten nicht endgültig ausgeschieden sind. Der Rechnungshof hält es nicht für zulässig, Bestimmungen, die im Interesse der Um- und Neubildung von Personen des öffentlichen Rechts und deren Angestellten erlassen worden sind und die das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag zum Schutz der zu übernehmenden Angestellten angewendet wissen wollte (§ 13 Abs. 3), durch Anwendung von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, also eines ganz anderen Zwecken dienenden Gesetzes, zu umgehen."

Die Klägerin erhält Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B-8 der ehemaligen Reichsbesoldungsordnung. Die Beklagte lehnt eine Erhöhung der Witwenrente ab, weil sie meint, es müsse nach dem Regelungsgesetz von der tatsächlichen Handhabung, nämlich der Zahlung des Gehaltes an den Ehemann nach der Besoldungsgruppe B-8, ausgegangen werden.



Außerdem müsse auch bestritten werden, daß die Herabgruppierung des Gehalts nichtig sei.

Die Klägerin meint, daß die Änderung des ursprünglichen Dienstvertrages ihres Ehemannes und die dadurch herbeigeführte Herabgruppierung seiner Vergütung nichtig sei. Ihr Witwengeld sei daher nach der Besoldungsgruppe B-5 des Preußischen Besoldungsrechts zu errechnen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, der Bemessung des Witwengeldes die Besoldungsgruppe B-5 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom Jahre 1927 zugrunde zu legen und das Witwengeld in der sich hieraus ergebenden Höhe, und zwar rückwirkend ab 1. April 1951, jedenfalls aber ab 1. September 1957, neu festzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag - rückwirkend ab 1. April 1951 - zu Gunsten der Klägerin entschieden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Klägerin fällt nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 des Regelungsgesetzes unter dieses Gesetz. Ihr am 24. April 1945 gefallener Ehemann war als Angestellter, der vertraglichen Anspruch auf Vergütung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatte, bei einem öffentlich-rechtlichen Verband von Gebietskörperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Regelungsgesetz beschäftigt. Der Deutsche Gemeindetag ist als öffentlich-rechtlicher Verband von Gebietskörperschaften anzusehen (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., S. 31, Fußnote 3). Die Klägerin hat am 8. Mai 1945 zwar noch keine Versorgung erhalten. Sie ist aber in diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigt gewesen. Der Deutsche Gemeindetag, der

ihr die Versorgung hätte leisten müssen, ist weggefallen. Die Beklagte zahlt ihr Witwenrente seit dem 1. April 1951, allerdings nur unter Zugrundelegung des Gehalts, das ihr gefallener Ehemann zuletzt erhalten hatte. Wenn die Klägerin meint, daß ihrem verstorbenen Ehemann ein höheres Gehalt zugestanden hätte und ihr deshalb auch ein höheres Ruhegehalt gezahlt werden müsse, so handelt es sich, wie das Landesarbeitsgericht auch zutreffend angenommen hat, nur um die Höhe der Witwenversorgung. Die Entscheidung hierüber ist im Rahmen des Regelungsgesetzes zu treffen. Es finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV des Regelungsgesetzes nach dessen § 52 entsprechend Anwendung. Für die Versorgung gelten die Bestimmungen des § 29 Regelungsgesetz. Danach sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ehemannes zugrunde zu legen. Das ist an sich unter den Parteien auch nicht streitig, wie sich aus der tatsächlichen Zahlung der Witwenbezüge an die Klägerin ergibt. Streitig ist nur, welches Gehalt des Ehemannes zugrunde zu legen ist. Wenn die Beklagte meint, hierfür käme nur das tatsächlich gezahlte Gehalt in Frage, weil das Regelungsgesetz von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehe, und nicht das dem Ehemann rechtlich zustehende Gehalt, so kann dem nicht gefolgt werden. Anders wäre die Rechtslage möglicherweise dann, wenn dem Ehemann ein höheres Gehalt als Wiedergutmachungsanspruch entsprechend dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) i.d.F. der Anlage zum Gesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820, 822) und des Gesetzes vom 10. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1703) zustehen würde. Einen solchen Anspruch macht die Klägerin aber ausdrücklich nicht geltend. Sie beruft sich darauf, daß das rechtlich richtige Gehalt des Ehemannes sich aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten ergebe und nicht etwa aus den besonderen rechtlichen Gesichtspunkten einer Entschädigung und einer Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Dieser Ansicht der Klägerin ist beizutreten und daher zu prüfen, welches Gehalt dem Ehemann der Klägerin von Rechts wegen zugestanden hat.



Die Herabsetzung des Gehalts des Ehemannes vom 1. Januar 1935 ab ist rechtsunwirksam gewesen. In dem Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1065) ist in § 13 Abs. 3 bestimmt, daß die Angestellten der aufgelösten Organisationen in den Dienst des Deutschen Gemeindetages übertreten. Danach erfolgte der Übertritt kraft Gesetzes. Mit der Errichtung des Deutschen Gemeindetages, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, waren die Angestellten der aufgelösten Einrichtungen zugleich Angestellte des Deutschen Gemeindetages geworden. Hieran ändert auch die weitere Bestimmung des § 13 Abs. 3 nichts, daß auf die Angestellten die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) entsprechende Anwendung finden sollten. Nach § 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 sind die zu übernehmenden Beamten verpflichtet, wenn eine freie gleichzuwertende Amtsstelle nicht vorhanden ist oder dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigen Einkommen zu übernehmen. Sie behalten aber dann trotzdem das bisherige Einkommen. Beamte können auch nach § 23 Abs. 3 aaO in den Wartestand versetzt oder durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden, wenn durch die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird. Diese Vorschriften finden nach § 30 aaO auf Angestellte sinngemäß Anwendung. Für den Ehemann der Klägerin sind diese Vorschriften ohne Bedeutung, abgesehen davon, daß sie vom Deutschen Gemeindetag auch auf ihn tatsächlich nicht angewendet worden sind. Der Ehemann der Klägerin sollte und ist tatsächlich weiterverwendet worden. Er hätte deshalb nach diesen Vorschriften auch sein Gehalt behalten müssen. In Frage käme dann nach dem Gesetz vom 30. Juni 1933 noch die Anwendung der Bestimmungen des § 49 i. Verb. mit § 40 des Gesetzes. Danach sind die Körperschaften des öffentlichen Rechtes berechtigt gewesen, die Bezüge der Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher lagen als die Bezüge gleichzuwertender Beamten. In dieser Hinsicht hat der Deutsche Gemeindetag damals selbst zu erkennen gegeben, daß die verein-



barten Dienstbezüge des Ehemannes der Klägerin nicht zu beanstanden seien. Danach muß davon ausgegangen werden, daß der Ehemann der Klägerin kraft Gesetzes in den Dienst des Deutschen Gemeindetages mit seinen früheren Gehaltsansprüchen übergegangen ist und daß hiervon eine Lösung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1933 nicht zulässig war. Der Deutsche Gemeindetag hat nunmehr den Weg der Kündigung auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und der Zweiten Durchführungsvorordnung zu diesem Gesetz vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) gewählt. Er stützte sich auf § 6 der Zweiten Durchführungsvorordnung, wonach zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung Dienstverpflichteten auch dann gekündigt werden konnte, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd ausgeschlossen war. Das Gesetz bestimmt jedoch, daß die Stelle nicht mehr besetzt werden darf. Die Kündigung des Ehemannes der Klägerin beruht hiernach auf einer gesetzlichen Regelung, die nur zum Schein angewendet worden ist. Eine Entlassung des Ehemannes der Klägerin war ernsthaft nicht gemeint, zum mindesten mußte seine Stelle wieder besetzt werden. Dies ist auch die Ansicht des Rechnungshofes gewesen, die in dessen Schreiben vom 22. Februar 1936 klar ausgesprochen worden ist. Es ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag und des Gesetzes vom 30. Juni 1933 hinsichtlich der den Angestellten eingeräumten Rechte zwingenden Inhalts gewesen sind, deren Umgehung von der Rechtsordnung nicht geduldet werden darf. Die Vereinbarung der Herabsetzung des Gehalts des Ehemannes der Klägerin diente der Umgehung zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Auf eine Umgehungsabsicht oder eine bewußte Mißachtung der zwingenden rechtlichen Bestimmungen seitens der Vertragsparteien kommt es hierbei nicht an. Nach der objektiven Theorie (Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1960, S. 1162; Beschluß des Großen Senats des BAG vom 12.10.60 - GS 1/59 - [3 AZR 65/56] unter C 1), der sich der Senat anschließt, ist es allein darauf abzustellen, ob objektiv eine Gesetzesumgehung zu bejahen ist. Die Vereinbarung über die Herabsetzung des Gehalts ist



daher als nichtig anzusehen. Dem Ehemann der Klägerin hätte mithin im Zeitpunkte seines Todes noch das frühere Gehalt zugestanden. Nach diesem Gehalt muß dann die Witwenrente der Klägerin berechnet werden. Auf das tatsächlich am 8.5.45 gezahlte Gehalt kann es jedenfalls dann nicht ankommen, wenn dadurch eine Gesetzesumgehung sanktioniert würde.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

H. Rastetter

Dr. Gerh. Meyer

